

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 84 vom 6.4.2002.

dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 84 vom 6.4.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 15. Mai 2003

in der Rechtssache C-484/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 97/43/Euratom — Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition — Unvollständige Umsetzung)

(2003/C 158/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-484/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: R. Tricot) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und C. Isidoro) wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/43/Euratom des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/Euratom (ABl. L 180, S. 22) verstoßen hat, dass sie nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richter D. A. O. Edward und A. La Pergola — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 15. Mai 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/43/Euratom des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/Euratom verstoßen,

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 13. November 2002 in dem Rechtsstreit Hans-Jürgen und Monique Ritter-Coulais gegen Finanzamt Germersheim

(Rechtssache C-152/03)

(2003/C 158/13)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 13. November 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. April 2003, in dem Rechtsstreit Hans-Jürgen und Monique Ritter-Coulais gegen Finanzamt Germersheim, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Widerspricht es Art. 43 und Art. 56 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wenn eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die hier Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, in Deutschland Verluste aus Vermietung und Verpachtung, die in einem anderen Mitgliedstaat entstehen, bei der Einkommensermittlung nicht abziehen kann?
2. Für den Fall, dass diese Frage zu verneinen ist: Widerspricht es Art. 43 und Art. 56 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wenn die erwähnten Verluste auch nicht im Wege des sog. negativen Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden können?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 10. April 2003

(Rechtssache C-167/03)

(2003/C 158/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. April 2003 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Michel Van Beek und Mina Konstantinidi, Juristischer Dienst.